

wäre von grossem Werth für die Geschichte des Klosters, wenn sie sich wirklich auf Otto I. bezöge. Aber dieser Annahme widerspricht schon die Datierung, welche in der Form, wie sie Geiss mittheilt (Dat. apud Ratisp. VII. id. martii, indict. X) weder sachlich noch formell zu der Regierungszeit Otto's I. als Kaiser passen würde. Die Schwierigkeit erklärt sich einfach, wenn wir eine Urkunde König Philipps vom Jahre 1207 heranziehen, in welcher ebenfalls dem Kloster Rott das Bergrecht verliehen wird¹. Das ausführliche Regest bei Geiss gestattet festzustellen, dass die Urkunde des fraglichen Kaisers Otto mit jener des Königs Philipp wörtlich übereinstimmt: ja die Verwandtschaft beider Stücke geht soweit, dass selbst die Datierung beiden gemeinsam ist. Die Urkunde Philipps passt aufs beste in das sonst bezeugte Itinerar dieses Königs² und die ganze Fassung entspricht vollkommen den zu Beginn des 13. Jahrh. üblichen Formen³. Es ist deshalb nicht anzunehmen, dass der Zusammenhang der beiden Urkunden durch Benutzung einer Kaiserurkunde des 10. Jahrh. in der Kanzlei Philipps zu erklären wäre, vielmehr muss das Diplom Philipps als prius, jenes Otto's als posterius angesehen werden: unter dem Kaiser Otto muss somit Otto IV. verstanden werden⁴.

Dass die besprochene Urkunde für Rott in der Ausgabe der Kaiserurkunden des 10. Jahrh. unberücksichtigt geblieben ist, dürfte durch diese Erörterung genügend gerechtfertigt sein. Eine andere Frage ist es, wie das Verhältnis zwischen den beiden gleichlautenden Urkunden Philipps und Otto's IV. zu beurtheilen ist. Die Uebereinstimmung des Contextes bietet nichts auffallendes; es ist dies nicht der einzige Fall, in welchem Otto ein von seinem Vorgänger verliehenes Diplom wörtlich wiederholte⁵. Merkwürdig bleibt jedoch die Gemeinsamkeit der Datierung, die sich zwar gut in das Itinerar Philipps, aber keineswegs in

1) Böhmer-Ficker, Regesten des Kaiserreichs 1198—1272, Reg. n. 143. 2) Am 9. März 1207, also am gleichen Tage, urkundet Philipp ebenfalls zu Regensburg für die Stadt Regensburg. Ficker a. a. O. Reg. 142. 3) Der gleiche Eingang ('universis fidelibus suis ad quos hae litterae pervenerint gratiam suam et omne bonum') bei Ficker, Reg. 74. 157. 161, ähnlich Ficker 62. 66. 101. 129. 138. 4) Dass ein Fälscher aus einer Urkunde Philipps eine solche Otto's I., II. oder III. hätte herstellen wollen, erscheint äusserst unwahrscheinlich. Die bei Geiss an den Rand gesetzten Daten 970 März 9. sind vermuthlich von dem Freisinger Bischof Johann Franz Freih. von Ecker berechnet und beigelegt worden, welcher sich um 1720 die Urkunden und Copialbücher von Rott einsenden liess und seine Auszüge hierüber in dem oben genannten Manuscript eintrug. 5) Vgl. Ficker, Reg. 102 und 246 für Berchtesgaden.